

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Leading Learning Health Care Organisations

16. Dezember 2020

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Leading Learning Health Care Organisations, die vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin (ISPM) der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Clinical Research in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS CRHCO Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS LHCO Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Managing Medicine in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS MMHCO Unibe)“, „Diploma of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (DAS LLHCO)“ sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (MAS LLHCO Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin getragen. Das Institut setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Medizinerinnen und Mediziner und andere Berufsgruppen mit leitenden Funktionen in Spitälern, ambulanten Einrichtungen und weiteren Health-Care-Einrichtungen, die Ihre Führungskompetenz erweitern möchten.

Ziele CAS CRHCO

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a sind mit epidemiologischen Grundbegriffen sowie den Vor- und Nachteilen verschiedener Studientypen der deskriptiven und analytischen Epidemiologie vertraut,
- b verfügen über ein fundiertes Verständnis für das Design, die Durchführung und die Analyse von randomisierten klinischen Studien, diagnostischen und prognostischen Studien sowie systematische Übersichten und Meta-Analysen,
- c lernen die in der Epidemiologie häufigen statistischen Methoden und Regressionsmodelle (linear, logistisch, Cox, Poisson, Weibull) kennen und anwenden,
- d können Datensätze aus den genannten Studien in einer Statistik-Software (z.B. Stata™ oder R) analysieren, die Resultate interpretieren und ihre Relevanz für Klinik, Versorgung und Public Health diskutieren,
- e können anhand epidemiologischer Daten Rückschlüsse auf mögliche Kausalitäten ziehen,
- f können relevante Einzelstudien und Übersichtsarbeiten in einschlägigen Literaturdatenbanken auffinden,
- g können eine Studienanlage und publizierte Studien hinsichtlich der Qualität der Datenerhebung, Messverfahren und Analyse beurteilen.

Ziele CAS LHCO

Art. 6 Die Teilnehmenden

- a sind befähigt, Leitungspositionen insbesondere im Kerngeschäft von Gesundheitsorganisationen erfolgreich wahrzunehmen,
- b können auf Basis des Wissens um die Entwicklung von Führungsansätzen und -methoden sowie ihrer Evidenzgrundlagen Führungsanforderungen analysieren, geeignete Handlungsstrategien entwerfen und umsetzen,
- c können die Komplexität und Besonderheit von Gesundheitsorganisationen und deren Bedeutung als Kontext für Leadership identifizieren und entsprechende Problemlösungsstrategien entwickeln,
- d sind befähigt, multiprofessionell und lösungsorientiert mit Fachpersonen aus verschiedenen Berufsfeldern in Gesundheitsorganisationen zusammenzuarbeiten und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern,
- e kennen die eigenen Stärken und Schwächen bezüglich Leadership und verfolgen entsprechende persönliche Entwicklungsziele.

Ziele CAS MMHCO

Art. 7 Die Teilnehmenden

- a sind befähigt, Managementpositionen von Gesundheitsorganisationen erfolgreich wahrzunehmen und fach- und berufsübergreifende Problemstellungen in integrativer und zielorientierter Weise identifizieren, analysieren und bearbeiten zu können,
- b verstehen den pluralen bzw. multirationalen Charakter von Gesundheitsorganisationen und die damit verbundenen Anforderungen an das Management und können diese in ihrer Tätigkeit berücksichtigen,
- c können wichtige Managementinstrumente und -konzepte anwenden und hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen kritisch beurteilen,
- d sind befähigt, fachübergreifend und multiprofessionell zusammenzuarbeiten,
- e verstehen aktuelle gesundheitssystemische, -ökonomische, betriebswirtschaftliche und gesundheitspolitische Entwicklungen und deren Chancen und Risiken und berücksichtigen diese für Strategien und Entwicklung in der eigenen Organisation.

Ziele DAS LLHCO

Art. 8 Die Teilnehmenden sind mit den Zielen des CAS LHCO und des CAS MMHCO gemäss Artikel 6 und 7 vertraut.

Ziele MAS LLHCO

Art. 9 Die Teilnehmenden sind in Ergänzung zu den Lernzielen der CAS CRHCO, CAS LHCO und CAS MMHCO befähigt,

- a höhere Leitungs- und Managementverantwortung in Gesundheitsorganisationen erfolgreich wahrzunehmen,
- b die relevanten Entwicklungen in und rund um die organisierte Krankenbehandlung und deren Bedeutung in der Gestaltung, Führung und Steuerung von Gesundheitsorganisationen zu identifizieren,
- c die Bedeutungen der Vielfalt und Komplexität der Entwicklungen und der daraus entstehenden Chancen und Risiken für sich und andere zu analysieren und entsprechende Strategien nach innen wie nach aussen zu entwickeln,
- d die Bedeutung des Lernens medizinischer Organisationen einzuschätzen und Möglichkeiten der Unterstützung eines daten- und evidenzgestützten Entwickelns von Gesundheitsorganisationen zu kennen,
- e zugunsten des Lernens und der Entwicklung von Gesundheitsorganisationen fach- und berufsübergreifende Projekte und Initiativen aufzusetzen und durchzuführen.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS CRHCO

Art. 10 ¹ Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a acht Grundlagen-Module zu je drei Tagen (12 ECTS-Credits),
- b zwei Wahl-Module zu je drei Tagen (3 ECTS-Credits),
- c je eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Einführung in die Epidemiologie,
- b deskriptive Statistik und Grundlagen der inferentiellen Statistik,

- c* Einführung in Software für Datenmanagement und statistische Analyse,
- d* Regressionsmodelle in der klinischen Epidemiologie: lineare, logistische, Cox- und Poisson-Regression,
- e* diagnostische Studien und Test-and-Treat-Strategien,
- f* prognostische Studien und prognostische Modelle,
- g* randomisierte klinische Studien,
- h* systematische Reviews und Meta-Analysen,
- i* Wahlmodule: Vertiefungen in statistischen und epidemiologischen Methoden, Health Technology Assessment, Schreiben von Forschungsanträgen sowie Publizieren von wissenschaftlichen Artikeln.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS LHCO

Art. 11 ¹ Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a* sechs Kursmodule zu je drei Tagen (9 ECTS-Credits),
- b* zwei strukturierte Feedbacks (0.5 ECTS-Credits),
- c* Transfergruppentreffen (1 ECTS-Credit),
- d* CAS-Arbeit (4.5 ECTS-Credits).

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* effektives Leadership: Stand der Forschung evidenzbasierter Ansätze und aktuelle Entwicklungen,
- b* Grundlagen der Intervention und Steuerung in sozialen Systemen: Handeln und Entscheiden unter Komplexitätsbedingungen,
- c* Kontexte der Führung: Gruppen, Teams, Organisationen und ihre Bedeutung für die Führung,
- d* Besonderheiten und Entwicklungen von Spitälern und anderen Health-Care-Einrichtungen und ihre Konsequenzen für Leadership (Umgehen können mit Perspektivenvielfalt),
- e* Kommunikation als Medium der Führung: Gesprächsführung, Coaching und Feedback als Führungsinstrumente,
- f* Einfluss nehmen: Macht und Gender als wichtige Dimensionen von Führungsdynamiken,
- g* Motivation: Ansätze, Möglichkeiten und Grenzen führender Einflussnahme,
- h* die Person der Führenden: Feedback und Assessment; Entwicklungsziele,
- i* Zeit- und Selbstmanagement: Ansätze und Instrumente, Umgang mit Emotionen und Fragen der eigenen Energien und Motivation.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS MMHCO

Art. 12 ¹ Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a* sechs Kursmodule zu je drei Tagen (9 ECTS-Credits),
- b* Transfergruppentreffen (1.5 ECTS-Credits),
- c* CAS-Arbeit (4.5 ECTS-Credits).

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Grundlagen des Managements der Medizin: die Bedeutung der Perspektivendifferenz von Medizin, Management und Ökonomie für die Steuerung von Gesundheitsorganisationen, Differenzierungs-, Integrations- und Steuerungsbedarf pluraler Wertesysteme,
- b Management und Ökonomie: Grundzüge und aktuelle Entwicklungen des Managements und der (Gesundheits-)Ökonomie (inkl. Behavioral Economics), aktuelle Konzepte der Steuerung von Organisationen in ihrer Bedeutung für Health-Care-Einrichtungen,
- c Performance- und betriebswirtschaftliche Steuerung: Finanzierung und finanzielle Führung der Krankenbehandlung, Kennzahlen und Performance Measurement Systeme, Vergütungsformen in den verschiedenen Versorgungsbereichen, Wirkungen und Nebenwirkungen von Steuerungssystemen, Lernen und Nicht-Lernen in Organisationen,
- d Strategische Führung: strategisches Denken in der Unternehmensführung und der organisierten Krankenbehandlung, Bedeutung von Politik und Verwaltung für Strategien von Organisationen im Gesundheitssystem, Versorgungsforschung und strategische Führung von Health-Care-Einrichtungen,
- e Management des Wandels: Erfolgsfaktoren von Change-Management, aktuelle Veränderungsansätze in Organisationen des Gesundheitssystems, Lernen in und von Organisationen,
- f Studienreise: Erfahrungen aus internationalen Kontexten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten verschiedener Managementansätze, Selbstreflexion eigener Erfahrungen,
- g Synthese: Zusammenführen der thematischen Stränge, eigene Fälle bearbeiten, Transfer.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS LLHCO

Art. 13 Der Studiengang umfasst 34 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a erfolgreich absolvierter CAS LHCO (15 ECTS-Credits),
- b erfolgreich absolvierter CAS MMHCO (15 ECTS-Credits),
- c DAS-Arbeit (4 ECTS-Credits).

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS LLHCO

Art. 14 ¹ Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Credits und setzt sich wie folgt zusammen:

- a erfolgreich absolvierte CAS-Studiengänge CRHCO, LHCO und MMHCO (45 ECTS-Credits),
- b MAS-Module im Umfang von 3 ECTS-Credits,
- c MAS-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Credits.

² Inhaltlich werden in Ergänzung zu den Themen der CAS-Studiengänge CRHCO, LHCO und MMHCO die folgenden Themen abgedeckt:

- a Entwicklung von Lern- und Steuerungsinitiativen in Gesundheitsorganisationen,

- b Nutzung datengestützter Evidenz für Steuerung und Lernen von Gesundheitsorganisationen,
- c Strategien wirksamen Handelns im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure im differenzierten System,
- d neue Trends und Entwicklungen des Managements, der Führung und Tarif- und Vergütungs-Konstrukte und deren Einfluss auf die organisierte Krankenbehandlung,
- e die organisierte Krankenbehandlung von morgen: Szenarien einer Zukunft und deren Konsequenzen für Spitäler und andere Health-Care-Einrichtungen.

³Verfügen Teilnehmende bereits über Kenntnisse in Clinical Research, die Zielen und Inhalten des CAS-Studiengangs in Clinical Research in Health Care Organisations entsprechen, kann gemäss Artikel 26 dieser CAS durch einen extern absolvierten universitären CAS in den Bereichen Ethik und Philosophie, Recht, Ökonomie und Entrepreneurship im Umfang von 15 ECTS-Credits ersetzt werden.

Studienpläne

Art. 15 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 16 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 17 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 18 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 19 ¹ Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a CAS CRHCO: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss.
- b CAS LHCO, CAS MMHCO und DAS LLHCO: Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss sowie Führungserfahrung von mindestens zwei Jahren.
- c MAS LLHCO: Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss sowie Führungserfahrungen von mindestens zwei Jahren.

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 20** Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl **Art. 21** ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.
² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 22** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.
² Die Veranstaltungen eines Studienganges müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.
³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 23** ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.
² CAS CRHCO: Die Leistungskontrollen bestehen aus
a einer Leistungskontrolle pro Modul,
b einer schriftlichen Prüfung bestehend aus der Analyse einer klinischen Studie mit Bericht und Diskussion der Resultate anhand einer Liste von Fragen,
c einer mündlichen Prüfung.
³ CAS LHCO und CAS MMHCO: Die Leistungskontrollen bestehen aus
a einer Leistungskontrolle pro Modul,
b einer CAS-Arbeit, die individuell, zu zweit oder in Gruppen durchgeführt werden kann; in den beiden letzten Fällen muss der

Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewiesen sein.

⁴DAS LLHCO: Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a den Leistungskontrollen des CAS LHCO,
- b den Leistungskontrollen des CAS MMHCO sowie
- c der DAS-Arbeit.

⁵MAS LLHCO: Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a den Leistungskontrollen des CAS CRHCO bzw. den Leistungskontrollen eines externen CAS gemäss Artikel 14 Absatz 3,
- b den Leistungskontrollen des CAS LHCO,
- c den Leistungskontrollen des CAS MMHCO sowie
- d der MAS-Arbeit.

⁶Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁷Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁸Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁹Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 24 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

²Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 25 Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt zwei Jahre, die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt vier Jahre, die maximale Studienzeit beträgt sechs Jahre. Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt sechs Jahre, die maximale Studienzeit beträgt acht Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 26 Anstelle des CAS CRHCO kann gemäss Artikel 14 Absatz 3 ein extern absolvierter CAS im Umfang von 15 ECTS-Credits an den MAS LLHCO angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Der Entscheid der Programmleitung ist endgültig. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 27 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Clinical Research in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS CRHCO Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS LHCO Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Managing Medicine in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS MMHCO Unibe)“,
- d „Diploma of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (DAS LLHCO Unibe)“,
- e „Master of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (MAS LLHCO Unibe)“.

Die Abschlüsse werden von der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

² Ein Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Die DAS- bzw. MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate bzw. den DAS-Abschluss zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des nächst höheren Abschlusses sind.

⁴ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁵ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁶ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁷ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 28 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsüberheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 29 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS CRHCO, CAS LHCO, CAS MMHCO: CHF 10'000 bis CHF 14'000 pro Studiengang.
- b DAS LLHCO: CHF 3'000 bis CHF 5'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge.
- c MAS LLHCO: CHF 6'000 bis CHF 10'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 300 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 30 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors des ISPM, aus zwei weiteren akademischen Mitgliedern der Geschäftsleitung des ISPM, aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und maximal zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studienleitungen. Die Programmleitung kann ein bis zwei weitere Angehörige der Universität Bern und/oder Vertretende von externen Organisationen in die Programmleitung aufnehmen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 31 ¹ Die Studienleitungen werden vom ISPM bestimmt.

² Die Studienleiterinnen oder Studienleiter sind verantwortlich für die operative Leitung der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 33 Teilnehmende, welche einen Studiengang vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen diesen gemäss dem Reglement vom 13. Dezember 2017 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34 Das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Leading Learning Health Care Organisations vom 13. Dezember 2017 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Dieses Reglement tritt auf 1. April 2021 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 16.12.2020

Der Dekan

Prof. Dr. Claudio Bassetti

Vom Senat genehmigt:

Bern, 9.3.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann